

**Haushaltssatzung
des Landkreises Alzey-Worms
für das Haushaltsjahr 2019
vom**

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung und der §§ 95 ff. Gemeindeordnung in den derzeit geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Für das Haushaltsjahr 2019 werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	auf	189.816.161 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>187.730.401 €</u>
der Jahresüberschuss	auf	2.085.760 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	6.976.241 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	6.167.086 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>17.607.947 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		-11.440.861 €
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		 4.464.620 €

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 €
verzinsliche Kredite	auf	<u>11.440.861 €</u>
zusammen	auf	11.440.861 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 8.054.042 €.

Die Verpflichtungen werden eingegangen zulasten

des Haushaltsjahres 2020	mit	6.760.225 €
des Haushaltsjahres 2021	mit	1.277.900 €
des Haushaltsjahres 2022	mit	15.917 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.286.067 €.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 110.000.000 €.

§ 5

Kreditmanagement

Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. Im Rahmen des Derivateinsatzes können Instrumente wie Cap, Floor, Collar, Forward Rate Agreement, Swap, Doppelswap und Forward Swap zur Zinssicherung und Zinsverbilligung vereinbart werden.

In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§ 6

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb

Für den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebs werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen auf	0 €
2.	der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf	2.000.000 €
3.	Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
	Darunter Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen auf	0 €

§ 7 Kreisumlage

Gemäß §§ 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO) i. V. mit § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird einheitlich auf 44,90 v. H. der in § 25 Abs. 1 LFAG bestimmten Umlagegrundlagen festgesetzt.

Das Umlagesoll aus der Kreisumlage beträgt:

für das laufende Haushaltsjahr	63.342.193 €
für das vorangegangene Haushaltsjahr	60.099.624 €

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2017 beträgt:	39.338.101,68 €
---	-----------------

Der voraussichtliche Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2018 beträgt:	37.613.234,68 €
--	-----------------

Der voraussichtliche Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2019 beträgt:	35.527.474,68 €
--	-----------------

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen der Kontengruppen 50 - Personalaufwendungen und 51 - Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 GemHVO aus der Deckungsfähigkeit der Teilhaushalte herausgenommen und für alle Teilhaushalte gemeinsam in einem Deckungskreis zusammengefasst.

Die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden gemäß § 16 Abs.3 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

In den Produkten 2151, 2153, 2154, 2171, 2172, 2181, 2192, 2211, 2212, 2213 und 2311 (kreiseigene Schulen) wurden Budgets gebildet, die aus dem Deckungskreis des Teilhaushaltes 21 herausgenommen und in eigenen Deckungskreisen bewirtschaftet werden. Über diese Budgets verfügen die Schulen selbst.

§ 10
Leistungsentgelt

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Leistungsstufen | 0 € |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 15.000 €. |

Alzey,
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ernst Walter Görisch
Landrat